

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
Bürgermeister

DB/Vorlage Nr. **BV/925/2013**

Datum: 04.02.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	28.02.2013	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn Bellay Gatzlaff gemäß § 56 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 56 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat jede amtsfreie Gemeinde über einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters zu verfügen, der im Falle der Verhinderung oder Vakanz - mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung - alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahrnimmt, die diesem gesetzlich zugeordnet sind.

Sofern kein Erster Beigeordneter bestimmt worden ist, dem, soweit vorhanden, kraft Gesetzes die allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters zukommt, findet die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf Anwendung. Demnach benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Im Hinblick auf die mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft getretene Änderung der Hauptsatzung, wonach die Stadt Eberswalde über keinen Beigeordneten mehr verfügt und nunmehr die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf zutreffend ist, wird für die Besetzung der gegenwärtig vakanten Funktion des allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde Herr Bellay Gatzlaff vorgeschlagen.

Herr Gatzlaff erfüllt als unmittelbar dem Bürgermeister unterstellter Leiter des Verwaltungsdezernates die im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen. Er verfügt über einen außerordentlich profunden Sachverstand, der über das Aufgabenspektrum seines Dezernates weit hinausreicht, und hat als - nunmehr dienstältester - Dezernent der Stadtverwaltung und Bürger der Stadt Eberswalde in den zurückliegenden Jahren vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die für die Ausübung der zur Besetzung vorgesehenen Funktion von großer Bedeutung sind.